

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bad Sooden-Allendorf / Struth – VF 1887 –
Werra-Meißner-Kreis**

1. Änderungsbeschluss

1 Flurbereinigungsgebiet

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 22.03.2010 im Flurbereinigungsverfahren Bad Sooden-Allendorf / Struth – VF 1887 –, Werra-Meißner-Kreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsverfahren Bad Sooden-Allendorf / Struth werden folgende Grundstücke mit einer Fläche von **1,2 ha** zugezogen:

Gemarkung Ellershausen,	Flur 1,	Flurstück 2	2212 m ²
	Flur 1,	Flurstück 20	7320 m ²
	Flur 1,	Flurstück 21/1	1664 m ²
	Flur 1,	Flurstück 21/2	262 m ²
	Flur 1,	Flurstück 21/3	269 m ²
	Flur 1,	Flurstück 21/4	7 m ²
	Flur 1,	Flurstück 21/5	4 m ²

2 Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 genannten Änderung Grundstücke mit einer Fläche von zusammen ca. **68 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebiets ist auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orange-farbenen Streifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet als **Anlage 1** einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3 Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss treten keine Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft Bad Sooden-Allendorf/ Struth ein.

4 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer 1 zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, **Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind**, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben aufgeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich wenn:

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen dem Absatz d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6 Zustellung

Dieser Änderungsbeschluss wird mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

7 Betreten der Grundstücke

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von Eigentümern oder den Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Gründe:

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf und der Ortslandwirt von Bad Sooden-Allendorf/ Ellershausen haben Anträge auf Förderung des Ausbaus und der Verbesserung der Infrastruktur aus Mitteln des Diversifizierungsfonds der EU – Zuckermarktreform - gestellt. In dem Erweiterungsgebiet der Flurbereinigung ist die grundhafte Erneuerung einer Wirtschaftswegebrücke über den Solgraben zur zeitgemäßen Erschließung eines großen Ackerbaugebietes in der Aue beabsichtigt. Die Brücke aus den sechziger Jahren ist dringend erneuerungsbedürftig und wurde nach einer Brückenprüfung auf 5,5 Mg abgelastet. Ziel der Flurbereinigung im Erweiterungsgebiet ist die faktische Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen rechtlich auf Dauer zu sichern.

Aufgrund der Übernahme der durch Zuschüsse nicht abgedeckten Ausführungskosten durch die Stadt Bad Sooden-Allendorf entstehen, den am Verfahren beteiligten privaten Grundstückseigentümern, keine Kosten.

Die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann **binnen eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Außenstelle Eschwege -, Goldbachstraße 12a in 37269 Eschwege erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt am Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

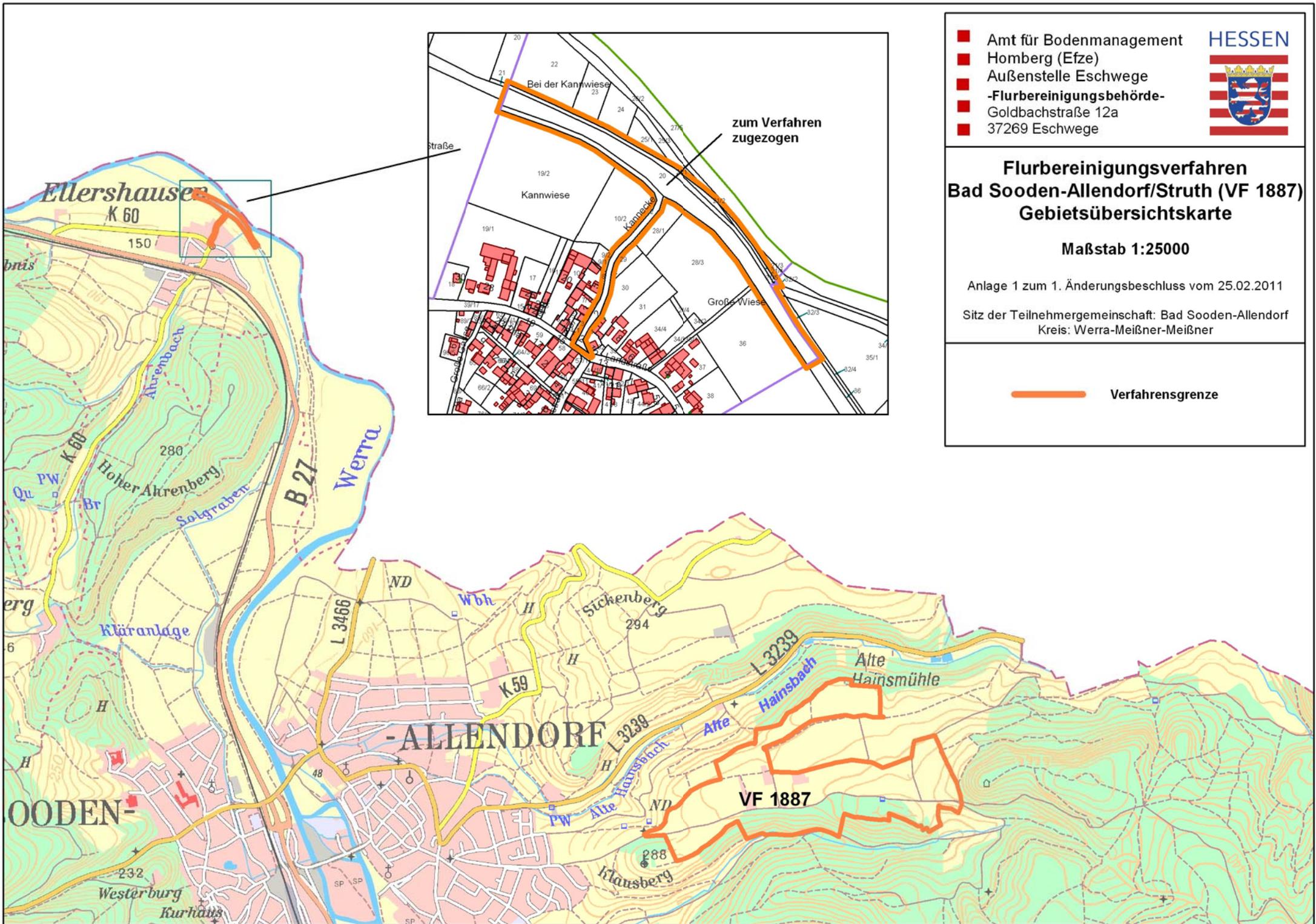
Eschwege, den 25.02.2011

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
Außenstelle Eschwege
-Flurbereinigungsbehörde-
Goldbachstraße 12a
37269 Eschwege

Im Auftrag

(Siegel)

gez.
Seeger
(Vermessungsoberrat)



- Amt für Bodenmanagement
- Homberg (Efze)
- Außenstelle Eschwege
- -Flurbereinigungsbehörde-
- Goldbachstraße 12a
- 37269 Eschwege



**Flurbereinigungsverfahren
Bad Sooden-Allendorf/Struth (VF 1887)
Gebietsübersichtskarte**

Maßstab 1:25000

Anlage 1 zum 1. Änderungsbeschluss vom 25.02.2011
Sitz der Teilnehmergeinschaft: Bad Sooden-Allendorf
Kreis: Werra-Meißner-Meißner

— Verfahrensgrenze